



IV Hinweise zur Planung

- Mutterboden**
Gemäß § 202 BauGB i.V.m. § 1 BBodSchG gebührt dem Mutterboden besonderer Schutz. Er ist vor Baubeginn gesondert zu lagern und nach Baubchluss dem Gebiet sinnvoll wieder zuzuführen (z.B. zur Geländegestaltung). Sonstige nichtbelastete Erdmassen der Ablagerungen oder des Aushubes sind nach Möglichkeit weitgehend im Gebiet einzubauen bzw. zur Verwendung abzugeben.
- Um größere topographische Veränderungen zu vermeiden, sollten Bodenbewegungen auf den Baugrundstücken möglichst gering gehalten werden.
- Altlasten**
Werden im Rahmen des Bauvorhabens, insbesondere bei tiefbautechnischen Maßnahmen, schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des BBodSchG bekannt oder voraussichtlich, sind diese gemäß § 13 Abs. 3 SachsKrWBodSchG unverzüglich dem Umweltamt des Landratsamtes Erzgebirgskreis anzuzeigen. Über notwendige Maßnahmen wird standortbezogen entschieden.
- Radonschutz**
Das Plangebiet liegt in einem festgelegten Radonvorsorgegebiet (Allgemeinverfügung des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie vom 19.11.2020, in Kraft getreten am 31.12.2020 zur Festlegung von Gebieten zum Schutz vor Radon-222 in Innenräumen nach § 12(1) Satz 1 Strahlenschutzgesetz). In diesem Gebiet gelten Anforderungen für den Bau von Gebäuden. Diese müssen so geplant und gebaut werden, dass das Eindringen von Radon aus dem Boden in Gebäude verhindert oder erheblich erschwert wird.
- Altbergbau**
Da in diesem historischen Altbergbauebiet Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können und obwohl im Geltungsbereich keine Bergbauaufschlüsse bekannt sind, sollen Baugruben und Fundamentgräben einer Baugrubengutachtung auf das Vorhandensein von Gang- und Ausläuferzonen und Spuren alten Bergbaus ingenieurgeologisch überprüft werden. Wird Altbergbau angetroffen, ist das Sächsische Oberbergamt Freiberg gemäß § 5 der Sächsischen Hohlraumverordnung in Kenntnis zu setzen.
- Baugrunduntersuchung**
Im Bereich geplanter Baumaßnahmen sollte eine Baugrunduntersuchung in Anlehnung an die DIN 4020 / DIN EN 1997-2 durchgeführt werden. Hierbei sollen vorhandene Geodaten des Sächs. Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie recherchiert und angemessen berücksichtigt werden. Ggf. erforderliche hydrogeologische Untersuchungen (Versickerungseigenschaften des Untergrundes) sollten in die Baugrunduntersuchung integriert werden. Alle Bodenuntersuchungsergebnisse sind nach Sachs. Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz dieser zuständigen geologischen Behörde zur Verfügung zu stellen (§ 15 SächsKrWBodSchG). Bei Bodenaufschlüssen ist die Bohranzeige- und Bohrergebnismittelungspflicht gemäß Geologiedatengesetz (GeolDG) zu beachten.
- Vermessungs- und Grenzpunkte**
Im Plangebiet befinden sich Vermessungs- und Grenzpunkte. Diese sind während der Baumaßnahme nicht zu verändern oder zu beseitigen. Gefährdete Vermessungs- und Grenzpunkte sind vor den Baumaßnahmen sichern zu lassen (§§ 6 und 27 Sachs. Vermessungs- und Katastergesetz SachsVermKatGG).
- Denkmalschutz**
Archaische Denkmale stehen unter Schutz. Sie sind überall in Sachsen auch außerhalb der bekannten und verzeichneten Denkmalfächern in erheblichem Umfang zu erwarten. Bodenfunde nach § 20 SachsDschG sind nicht zu verändern und unverzüglich der Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Erzgebirgskreis anzuzeigen. Eine Beeinträchtigung von Denkmalschutzobjekten ist auszuschließen.
- Kampfmittel**
Sollten bei der Bauausführung verdächtige kampfmittelähnliche Gegenstände gefunden werden, so ist die Bautätigkeit unverzüglich einzustellen, der Sachs. Kampfmittelbeseitigungsdienst zu kontaktieren und die nächste Polizeidienststelle zu informieren.
- Immissionsschutz**
Die Einhaltung der Abstandsregelung für Schornsteinaustrittsstöffungen gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 der 1. Bundes-Immissionsschutzverordnung als zwingende Voraussetzung für die Zulassung des Betriebes von Kaminen und Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe ist bei der Gebäudeplanung vorsorglich zu beachten.
- Abfallentsorgung**
Da eine Befahrung der bestehenden Stichstraße, Flurstücke Nr. 1322/1 bis 1322/6 mit einem 3-achsigen Müllfahrzeug gefahrlos nicht möglich ist, kann eine grundstücksnahe Entsorgung der Wohnobjekte nicht erfolgen. Die Müllbehälter sind von den jeweiligen Grundstückseigentümern an die öffentliche Straße (Ecke Schulstraße / Bergstraße) zu bringen.
- Waldabstand**
Gemäß § 29 Abs. 3 SachsWaldG müssen Gebäude von Wald mindestens 30 Meter entfernt sein.
- Vermeidungsmaßnahmen Artenschutz**
Die Maßnahmen werden im Zuge der Entwurfsplanung ergänzt.

LEGENDE

Teil A - Planzeichnung

Planzeichenerklärung (§ 9 Abs. 1 des Baugesetzbuches - BauGB)

Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des BauGB - §§ 16 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO

Allgemeines Wohngebiet WA § 4 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des BauGB - §§ 16 bis 21 der Baunutzungsverordnung - BauNVO

GRZ 0,4 Grundflächenzahl
II Anzahl der Vollgeschosse (Höchstmaß)
OK 10,0 Höhe baulicher Anlagen über Bezugspunkt

Bauweise, Baugrenze

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

Baugrenze
 offene Bauweise
 nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Verkehrsflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB

öffentliche Straßenverkehrsfläche
 private Straßenverkehrsfläche

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

Versorgungsleitung - unterirdisch, mit Bezeichnung des Mediums wird im Entwurf ergänzt

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Pflanzbindungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
A1 wird im Entwurf ergänzt

Pflanzgebote, Pflanzbindungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Anpflanzen Bäume

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 Abs. 1 BauGB

mit Geh-/Fahrrechten zu belastende Fläche zu Gunsten der Anlieger

mit Leitungsrechten zu belastende Fläche zu Gunsten der Versorgungsträger (ZWW, MITNETZ STROM, inetz GmbH)

***** Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 Abs. 1 BauGB

mit Geh-/Fahrrechten zu belastende Fläche zu Gunsten der Anlieger

mit Leitungsrechten zu belastende Fläche zu Gunsten der Versorgungsträger (ZWW, MITNETZ STROM, inetz GmbH)

***** Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 Abs. 1 BauGB

mit Geh-/Fahrrechten zu belastende Fläche zu Gunsten der Anlieger

mit Leitungsrechten zu belastende Fläche zu Gunsten der Versorgungsträger (ZWW, MITNETZ STROM, inetz GmbH)

***** Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 Abs. 1 BauGB

mit Geh-/Fahrrechten zu belastende Fläche zu Gunsten der Anlieger

mit Leitungsrechten zu belastende Fläche zu Gunsten der Versorgungsträger (ZWW, MITNETZ STROM, inetz GmbH)

***** Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 Abs. 1 BauGB

mit Geh-/Fahrrechten zu belastende Fläche zu Gunsten der Anlieger

mit Leitungsrechten zu belastende Fläche zu Gunsten der Versorgungsträger (ZWW, MITNETZ STROM, inetz GmbH)

***** Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 Abs. 1 BauGB

mit Geh-/Fahrrechten zu belastende Fläche zu Gunsten der Anlieger

mit Leitungsrechten zu belastende Fläche zu Gunsten der Versorgungsträger (ZWW, MITNETZ STROM, inetz GmbH)

***** Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 Abs. 1 BauGB

mit Geh-/Fahrrechten zu belastende Fläche zu Gunsten der Anlieger

Teil B Textteil

I Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 BauGB und §§ 1 - 23 BauNVO)

- Art der baulichen Nutzung (§§ 2 - 11 BauNVO, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- Es wird ein "Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.
Folgende Nutzungen sind zulässig:
- Wohngebäude (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO)
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO)
- Folgende Nutzungen werden gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO als nicht zulässig festgesetzt:
- nicht störende Handwerksbetriebe (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO)
- Anlagen für sportliche Zwecke (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO)
- Ausnahmen nach § 6 Abs. 3 BauNVO werden unter Hinweis auf § 1 Abs. 6 BauNVO nicht zugelassen:
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen.

Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 - 21 BauNVO, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- Die zulässige Grundflächenzahl wird mit 0,4 festgesetzt.
- Die Anzahl der zulässigen Vollgeschosse wird auf 2 Vollgeschosse begrenzt.
- Die maximale Höhe der Gebäude beträgt OK 10,0 m. Oberer Bezugspunkt für die maximal zulässige Gebäudehöhe ist der höchste Punkt des Gebäudes (Schornsteine o.ä. sind ausgeschlossen). Als alterer Bezugspunkt für die Höhenfestsetzung ist die mittlere Höhe der Fahrbahnoberkante der dem jeweiligen Baugrundstück zugeordneten Verkehrserschließungsstraße festgesetzt.

Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen (§§ 22, 23 BauNVO, § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BauGB)

- Für das Wohngebiet wird die offene Bauweise festgesetzt.
- Es sind Einzel- und Doppelhäuser mit insgesamt maximal 4 Wohneinheiten zulässig.
- Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt.
- Für die Bemessung und Lage der Abstandsflächen zwischen den Baugrundstücken gilt SachsBO. Der Mindestabstand zur Straße beträgt 3,0 m.
- Die Baugrenzen können außerhalb von Waldabstandsflächen durch untergeordnete Gebäude-teile wie Erker, Eingangstrettenüberdachung und Dachvorsprünge bis zu 1,20 m überschritten werden.

Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§§ 14, 21 BauNVO, § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

- In dem allgemeinen Wohngebiet sind Stellplätze und Garagen nur für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf zulässig. Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen sind auf dem Baugrundstück herzustellen.
- Garagen und Nebenanlagen sind ausschließlich innerhalb der Baugrenzen zulässig.
- Die der Versorgung des Baugetriebes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienende Nebenanlagen werden gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO als Ausnahme zugelassen.

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Die Planung der neuen Wohnstraße erfolgt angelehnt an die Richtlinie für die Anlage von Straßen (RASt 06) in der Dimension einer Wohnstraße mit Mischung durch Fahrzeuge des privaten und des Ver- und Entsorgungverkehrs. Der Straßenausbau soll mit einer Breite von insgesamt 6,0 m (Straßenbreite einschl. Sicherheitsstreifen und Bord) erfolgen.

Flächen für Maßnahmen zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

- Innerhalb der festgesetzten Fläche (wird im Entwurf ergänzt) ist zur Regelung des Wasserabflusses ist ein Regenrückhaltebecken vorzusehen. Volumen und Böschungseignung ergeben sich bei der Ausführungsplanung.

Der Anteil befestigter Flächen ist auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu beschränken. Stellplätze, Wegflächen und Abstellflächen sind - soweit nicht andere Vorschriften entgegenstehen - bevorzugt mit wasserdurchlässigen Belägen auszuführen.

Die Grundstückszufahrten sind so zu gestalten, dass kein Oberflächenwasser den öffentlichen Verkehrsflächen zugeführt wird.

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

- Zur Sicherung und Freihaltung der Schutzstreifen für die im Plangebiet befindlichen Versorgungsleitungen sind Flächen festgesetzt, die von Bepflanzung freizuhalten sind. Die Festsetzungsinhalte zur Bepflanzung und Bepflanzbarkeit entsprechen den technischen Anforderungen für die Schutzstreifen.

Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) / Maßnahmenkonzept Artenschutz

- Die Maßnahmen werden im Zuge der Entwurfsplanung ergänzt.

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

- Eine Pflanzung mit Kleinrindigen Laubbäumen ist innerhalb des Geltungsbereiches auf Privatgrund entlang der geplanten Straße, wie in der Planzeichnung dargestellt, durchzuführen. Der Pflanzabstand der straßenbegleitenden Baumpflanzungen beträgt maximal 25 m, vom Fahrbahnrand ist ein Abstand von mindestens 2,0 m einzuhalten. Der genaue Standort richtet sich nach den erforderlichen Grundstückszufahrten. Es ist die Verwendung einer einheitlichen Laubbaumart entlang der Planstraße im gesamten Wohngebiet zu empfehlen um den Eindruck eines durchgängigen begrünter Straßennetzes zu erzielen.
- Zur Begrünung der Bauflächen ist je angefangene 400 m² Grundstücksfläche ein Obst- oder Laubbaum als Hochstamm bzw. 2 Sträucher zu pflanzen. Die Gehölze sind durch die Eigentümer der Grundstücke dauerhaft zu erhalten und bei natürlichem Abgang durch Neupflanzungen entsprechender Art zu ersetzen. Die Straßenbegleitpflanzung wird auf die Gesamtzahl der zu pflanzenden Laubbäume je Grundstück angerechnet.

Es sind vorzugsweise heimische, standortgerechte Laubbäume zu verwenden. Um eine schnelle Begrünung des Baugiebtes sicherzustellen, sind Mindestpflanzgrößen für die Baumpflanzungen festgesetzt: Hochstamm, Stammumfang mind. 14-16 cm; Obstbaum, Stammumfang 10-12; Empfehlungen zur Artenwahl sind unter den Hinweisen zusammengestellt.

Bis auf die notwendigen Zufahrten, Zugänge sowie Fahr- und Stellplatzflächen ist der gesamte Außenbereich gärtnerisch zu gestalten. Schülter- und / oder Kiesgräben sind unzulässig.

Die festgesetzten Bepflanzungsmaßnahmen müssen innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Baumaßnahme abgeschlossen sein.

II Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 Abs. 4 BauGB und § 89 SachsBO)

10 Dächer

- Die Dächer der Hauptgebäude sind an das vorhandene Orts-/Siedlungsbild anzupassen.
- Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen auf Dächern sind zulässig und erwünscht. Sie sind zu einheitlich geordneten Elementensammlungen und müssen die Neigung des Daches aufnehmen.

11 Fassaden

- Grelle, auffallende Farbtonne sind als Fassadenfarbe unzulässig.

12 Einfriedungen

- Straßenseitig sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von maximal 1,50 m in Form von Zäunen (Holzzaun oder Metallzaun) und Hecken zulässig; werden entsprechend SachsBO zulässige Zäune errichtet oder Hecken gepflanzt, die höher als 0,80 m sind, ist die Einhaltung des Sichtwinkels zum öffentlichen Verkehrsraum nachzuweisen.
- Mit Einfriedungen ist ein Mindestabstand von 0,50 m zu öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten.

Um einen Durchgang für Kleintiere zu ermöglichen ist bei den Zäunen ein unterer Abstand des Zaunes zur Geländeoberkante von mindestens 15 cm einzuhalten.

III Festsetzungen zum Artenschutz

- Festsetzungen zum Artenschutz werden im Entwurf des Bebauungsplanes, nach Fertigstellung des Artenschutzgutachtens, ergänzt.

Verfahrensvermerke

- Die Aufstellung des Bebauungsplanes "Wohngebiet Schulstraße / Bergstraße" wurde vom Gemeinderat am 26.10.2021 (Beschluss Nr.: 7/155/2021) beschlossen und durch Veröffentlichung im Gemeindeanzeiger 12/2021 vom 01.12.2021 bekannt gemacht.

Datum: VIEHWEG Bürgermeister Siegel

- Der Gemeinderat hat am 21.04.2022 den Vorentwurf des Bebauungsplanes M 1:500 mit Begründung und Umweltbericht gebilligt und zur Auslegung bestimmt (Beschluss Nr.).

Datum: VIEHWEG Bürgermeister Siegel

- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde nach Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Gemeindeanzeiger Nr. /2022 vom und im Internet im Rahmen einer Auslegung vom bis einschließlich durchgeführt.

Datum: VIEHWEG Bürgermeister Siegel

- Der Gemeinderat hat am (Beschluss Nr.) den Entwurf des Bebauungsplanes, Maßstab 1:500 mit Begründung und Umweltbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Datum: VIEHWEG Bürgermeister Siegel

- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung mit Festsetzungen, der Begründung mit Umweltbericht sowie die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom bis einschließlich nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt /2022 vom bekannt gemacht. Parallel dazu konnte der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und der Entwurf des Bebauungsplanes zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Stützengrün (www.stuetzengruen.de) sowie auf dem Zentralen Internetportal des Landes Sachsen eingesehen werden (www.buereignoteilnehmer.sachsen.de).

Datum: VIEHWEG Bürgermeister Siegel

- Während dieser Auslegungsrunde können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich eingereicht oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift gebracht werden. Nicht freigestrichene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Datum: VIEHWEG Bürgermeister Siegel

- Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes wurden die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Datum: VIEHWEG Bürgermeister Siegel

- Der Gemeinderat hat die zu dem Entwurf vorgebrachten Anregungen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange am (Beschluss Nr.:) abschließend abgezwungen worden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Datum: VIEHWEG Bürgermeister Siegel

- Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen wurde am (Beschluss Nr.:) vom Gemeinderat als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan und der Umweltbericht wurden gebilligt.

Datum: VIEHWEG Bürgermeister Siegel

- Der Gemeinderat hat die zu dem Entwurf vorgebrachten Anregungen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange am (Beschluss Nr.:) abschließend abgezwungen worden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Datum: VIEHWEG Bürgermeister Siegel

- Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil, wird hiermit ausgefertigt.

Datum: VIEHWEG Bürgermeister Siegel

- Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am im Gemeindeblatt Nr. öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und Weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen nach § 44 BauGB hingewiesen worden. Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Abfang an gültig zustande gekommen. Der Bebauungsplan tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung wird dem Landratsamt Erzgebirgskreis angezeigt. Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird ergänzend auch in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal Sachsen zugänglich gemacht.

Datum: VIEHWEG Bürgermeister Siegel

- Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am im Gemeindeblatt Nr. öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und Weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen nach § 44 BauGB hingewiesen worden. Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Abfang an gültig zustande gekommen. Der Bebauungsplan tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung wird dem Landratsamt Erzgebirgskreis angezeigt. Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird ergänzend auch in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal Sachsen zugänglich gemacht.

Datum: VIEHWEG Bürgermeister Siegel

- Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am im Gemeindeblatt Nr. öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und Weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen nach § 44 BauGB hingewiesen worden. Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Abfang an gültig zustande gekommen. Der Bebauungsplan tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung wird dem Landratsamt Erzgebirgskreis angezeigt. Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird ergänzend auch in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal Sachsen zugänglich gemacht.

Datum: VIEHWEG Bürgermeister Siegel

- Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am im Gemeindeblatt Nr. öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und Weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen nach § 44 BauGB hingewiesen worden. Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Abfang an gültig zustande gekommen. Der Bebauungsplan tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung wird dem Landratsamt Erzgebirgskreis angezeigt. Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird ergänzend auch in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal Sachsen zugänglich gemacht.

Datum: VIEHWEG Bürgermeister Siegel

- Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am im Gemeindeblatt Nr. öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und Weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen nach § 44 BauGB hingewiesen worden. Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Abfang an gültig zustande gekommen. Der Bebauungsplan tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung wird dem Landratsamt Erzgebirgskreis angezeigt. Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird ergänzend auch in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal Sachsen zugänglich gemacht.

Datum: VIEHWEG Bürgermeister Siegel

- Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am im Gemeindeblatt Nr. öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und Weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen nach § 44 BauGB hingewiesen worden. Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Abfang an gültig zustande gekommen. Der Bebauungsplan tritt mit